

W3 Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Fulda (HFD), University of Applied Sciences
Standort	Fulda

Studiengang	Internationale Ingenieurwissenschaften		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.) / Bachelor of Engineering (B.Eng.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2016/2017		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	18	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	1	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Studienanfängerinnen/Studienanfänger: WiSe 2016/2017 – WiSe 2020/2021 Absolventinnen/Absolventen: SoSe2020 – SoSe 2021		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e. V.
Zuständiger Referent	Andreas Jugenheimer
Akkreditierungsbericht vom	19.05.2022

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Studiengang „Internationale Ingenieurwissenschaften (B.Sc.) / (B.Eng.)“.....	3
Kurzprofile des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gremiums	5
• Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	8
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	8
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	9
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	9
5 Modularisierung (§ 7 MRVO).....	9
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	10
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	11
• Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
1 Schwerpunkte der Bewertung/Fokus der Qualitätsentwicklung.....	12
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	16
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	16
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	19
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	20
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	22
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	24
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	26
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	28
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	29
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	32
• Begutachtungsverfahren	35
1 Allgemeine Hinweise.....	35
2 Rechtliche Grundlagen.....	35
3 Gremium.....	35
4 Daten zu den Studiengängen.....	36
5 Daten zur Akkreditierung.....	38
5.1 Studiengang.....	38
6 Glossar.....	39
Anhang	40

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang „Internationale Ingenieurwissenschaften (B.Sc.) / (B.Eng.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofile des Studiengangs

Die Lehre und Forschung der Hochschule Fulda (im Folgenden HFD genannt) fokussiert sich u. a. auf die Schwerpunktthemen Gesundheit, Ernährung, Lebensmittel, Informatik und Systemtechnik, und bildet einen Eckpfeiler der Profilierung der HFD. Der zu reakkreditierende Bachelorstudiengang Internationale Ingenieurwissenschaften (B.Sc.)/(B.Eng.) lässt sich hier einordnen. Die Studiengangsleitung liegt in der Verantwortung des Fachbereichs „Lebensmitteltechnologie“, einer der acht Fachbereiche der HFD.

Interdisziplinäre und fachbereichsübergreifende Kooperationen sind im Leitbild der HFD fest verankert und zeigen ihre Umsetzung u. a. im Bachelorstudiengang Internationale Ingenieurwissenschaften (B.Sc.) / (B.Eng.). So wird der Bachelorstudiengang Internationale Ingenieurwissenschaften (B.Sc.) / (B.Eng.) zusammen mit drei weiteren Fachbereichen („Angewandte Informatik“, „Elektrotechnik“ und „Informationstechnik“) angeboten. Naturwissenschaftliche, technische und technologische Inhalte sowie interkulturelle Kompetenzen und Sprachen finden sich in unterschiedlichen Anteilen und den drei Schwerpunktsetzungen wieder.

Der Bachelorstudiengang Internationale Ingenieurwissenschaften (B.Sc.) / (B.Eng.) zielt darauf ab, dass die Studierenden sowohl auf komplexer werdende Sachverhalte im ingenieurwissenschaftlichen Bereich – Interdisziplinarität – als auch die steigende Internationalisierung vieler Unternehmen, die in diesem Bereich tätig sind, vorbereitet werden und somit eine zielgerichtete Ausbildung erfahren. Durch das Studium sollen die Studierenden des Bachelorstudienganges Internationale Ingenieurwissenschaften Fachqualifikationen erwerben, die für eine selbständige und eigenverantwortliche Tätigkeit in Beruf und Gesellschaft notwendigen sind. Sie sollen in der Lage sein, relevante Informationen zur Lösung praktischer und theoretischer Problemstellungen einzuholen, zu bewerten und zu interpretieren und Strategien zur Produkt- sowie Prozessneuentwicklungen bzw. –verbesserungen abzuleiten. Sie gestalten selbständig weiterführende Lernprozesse. Absolventinnen und Absolventen sollen außerdem in der Lage sein interdisziplinär zu arbeiten, fachlich zu kommunizieren und zielorientiert Lösungen zu finden und sollen qualifiziert werden, eine verantwortungsvolle berufliche Tätigkeit in Unternehmen und Institutionen im nationalen und internationalen Umfeld zu übernehmen.

Zielgruppe des Bachelorstudienganges sind sowohl Personen aus Deutschland mit dem Interesse ingenieurwissenschaftliche Grundlagen zu lernen und diese in international agierenden Unternehmen anzuwenden als auch Personen mit internationalem Hintergrund, die dieselben Grundlagen erfahren wollen und diese international anwenden. Mit der Möglichkeit der Schwerpunktsetzung können die Studierenden das Grundlagenwissen in einem Bereich vertiefen und erweitern.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gremiums

Der Bachelorstudiengang wird vom Gremium sehr gut bewertet, insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Programm darauf abgezielt, Incomings und/oder geflüchtete Menschen mit entsprechenden Bildungshintergrund und fachlichen Interesse für den deutschen Markt auszubilden. Somit nimmt die HFD proaktiv eine verantwortungsvolle Rolle wahr, vor allem bzgl. der Punkte Integration und gesellschaftliche Herausforderungen im Rahmen des demographischen Wandels, wovon insbesondere ländliche Strukturen – und damit auch der Region um den Sitz der HFD – betroffen sind. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Bachelorstudiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten/Aufgaben sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung im Bachelorstudiengang wird durch den Aufbau von personaler und sozialer Kompetenzen sehr gut gefördert.

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs ist aus Sicht des Gremiums gut aufgebaut. Die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Module ist stimmig. Es ist wünschenswert, wenn die Einstiegsmodule von den darauffolgenden Modulen noch deutlicher schriftlich abgegrenzt werden. Die Studiengangstitel stimmt mit den Inhalten überein. Der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend. Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gremium als sinnvoll gelöst. Durch Wahl-(Pflicht-) Module eröffnet der Studiengang hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium; vor allem die Wahl nach dem zweiten Semester, in welchem der drei Bachelorstudiengänge die Vertiefung erfolgt überzeugt. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird. Von Seiten der Studierenden wurde dabei insbesondere gelobt, dass auftretende Herausforderungen mit allen Lehrenden informell besprochen werden können, und immer eine Lösung gefunden wird – auch wenn die einzelne Herausforderung nicht direkt das Studium betreffen, was vor dem Hintergrund, dass fast alle Studierenden einen internationalen Hintergrund haben, sehr hilfreich ist. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und angemessen. Sie entsprechen der jeweiligen Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst.

Es ist kein explizites Mobilitätsfenster vorgesehen, auch vor dem Hintergrund, dass für die meisten Studierenden mit diesem Studium an der HFD bereits einen Aufenthalt im nicht Mutterland haben. Auch die Studierenden bekräftigten diesen Punkt. Es kam bisher kein Wunsch auf, studentische Mobilität zu nutzen, wenn dieser Wunsch jedoch aufkäme, hätte die HFD ausreichend Kontakte und Anlaufstellen, die Lehrenden stünden den Studierenden ebenfalls bei Fragen als Ansprechperson(en) zur Verfügung. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen

erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention, die nichthochschulischen Leistungen können bis zur Hälfte des Studiumumfangs bei Gleichwertigkeit angerechnet werden.

Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Die Anzahl und die Qualität der Lehrbeauftragten ist als sehr gut zu bewerten. Es bestehen sehr gute Möglichkeiten zu Weiterqualifizierung und Fortbildung. Der Bachelorstudiengang verfügt über eine sehr gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel.

Die Studierbarkeit des Bachelorstudiengang in der Regelstudienzeit ist gut gewährleistet. Durch die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden ist der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Die Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs und der häufig gewählten Fächerkombinationen wird gewährleistet. Die Arbeitsbelastung ist angemessen und wird durch regelmäßigen und flächendeckenden Evaluationen nachgefasst. Die Prüfungslast sollte weiterhin fokussiert werden; möglicherweise könnten noch mehr alternative Prüfungsarten – im Gegensatz zu den herkömmlichen Klausuren – implementiert werden. Die Studierbarkeit wird zudem durch eine gute Prüfungsdichte und eine sehr gute Gesamtorganisation gewährleistet. Der Prüfungszeitraum ist angemessen.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Bachelorstudiengang gewährleistet. Die Mechanismen/Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind sehr gut. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Da das Programm ein gewichtiges Alleinstellungsmerkmal aufweist – die Ausbildung ausländischer Fachkräfte in hochqualifizierten Fachbereichen insbesondere für den regionalen Arbeitsmarkt –, sollte die Hochschule noch weiter daran arbeiten, das Studienprogramm sichtbarer zu machen.

Das Monitoring des Bachelorstudiengang ist sehr gut. Es umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung. Evaluationen und statistische Auswertungen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs angewandt.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Bachelorstudiengangs sehr gut umgesetzt. Die verbindliche Definition von Zielen und der Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind sehr gut.

Die Empfehlungen der vorherigen Akkreditierungen wurden alle diskutiert und überwiegend umgesetzt, wenn es zum Vorteil des Programmes und der Studierenden erachtet wurde – die Umsetzungen sind aus Sicht des Gremiums sinnvoll und sehr gut.

Besonders positiv am Studiengang bewertet das Gremium das oben genannte Alleinstellungsmerkmal, welches das Programm auszeichnet.

Zusammenfassend ist der Bachelorstudiengang aus als sehr gut zu bewerten.



- **Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (gemäß § 2 Abs. 1 der meine Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences – vom 11. Juli 2018, geändert durch Satzung vom 10. Juni 2020, 4. November 2020 und 10. Februar 2021, im Folgenden ABPO genannt).

Der Bachelorstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 240 ECTS-Punkten und umfasst acht Semester (gemäß § 3 der Prüfungsordnung des Fachbereichs Lebensmitteltechnologie der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences für den Bachelor-Studiengang „Internationale Ingenieurwissenschaften“, im Folgenden PO genannt).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von neun Wochen ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (gemäß § 5 Abs. 6 der ABPO i. V. m. Anlage 1 der PO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangs Voraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang sind in § 2 der PO (i. V. m. § 55 des Hessischen Landeshochschulgesetzes, im Folgenden HHG genannt) festgelegt und entsprechen den Landesvorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet je nach Schwerpunktwahl Bachelor of Science (B.Sc.) – bei der Schwerpunktwahl „Informatik“ oder „Lebensmitteltechnologie“ – oder Bachelor of Engineering (B.Eng.) – bei der Schwerpunktwahl „Elektrotechnik“ (gemäß § 1 Abs. 2 der PO).

Da es sich bei der Schwerpunktwahl „Informatik“ oder „Lebensmitteltechnologie“ um eine fachlich-inhaltliche Ausrichtung der Fächergruppe Informatik bzw. Naturwissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Science (B.Sc.) zutreffend. Da es sich bei der Schwerpunktwahl „Elektrotechnik“ um eine fachlich-inhaltliche Ausrichtung der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Engineering (B.Eng.) zutreffend.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Curriculum des Bachelorstudienganges wird in zwei Teile (erstes und zweites Semester als Teil eins, drittes bis einschließlich achttes Semester als Teil zwei) untergliedert. Im ersten Teil sind zwei Wege vorgesehen, zum einen für Studierende mit Deutschkenntnissen, das mindestens auf Niveau DSH2 sein muss, zum anderen Studierenden ohne Deutschkenntnisse auf diesem Niveau. Im ersten

Weg umfasst der Bachelorstudiengang inklusive dem Abschlussmodul 44 Module, beim zweiten Weg umfasst der Bachelorstudiengang inklusive dem Abschlussmodul 42 Module – dabei ist der Gesamtumfang bei beiden Wegen 240 ECTS-Punkte. Bei beiden Wegen haben grundsätzlich alle Module einen Umfang von 5 ECTS-Punkten, Ausnahmen bilden die Module „interkulturelle Kommunikation“ und „Ingenieurwissenschaften in Deutschland“ im Weg für Studierende ohne vorherige Deutschkenntnisse auf entsprechendem Niveau.

Ab dem dritten Semester kann eine Vertiefung gewählt werden. Es steht die Vertiefung „Angewandte Informatik“, „Lebensmitteltechnologie“ oder „Elektrotechnik“ zur Auswahl.

In der Vertiefung „Angewandte Informatik“ haben die Module grundsätzlich 5 ECTS-Punkte. Ausnahmen bilden das Abschlussmodul mit einem Umfang von 12 ECTS-Punkte für die Bachelor-Thesis, die Verteidigung derer mit einem Umfang von 3 ECTS-Punkten und das Modul „Praxisprojekt“ mit einem Umfang von 15 ECTS-Punkten. Dies hat keinen Einfluss auf die Studierbarkeit.

In der Vertiefung „Elektrotechnik“ umfassen die Module grundsätzlich fünf ECTS-Punkte. Ausnahmen bilden das Abschlussmodul mit einem Umfang von 10 ECTS-Punkte für die Bachelor-Thesis und das Modul „Berufspraktikum“ mit einem Umfang von 20 ECTS-Punkten. Dies hat keinen Einfluss auf die Studierbarkeit.

In der Vertiefung „Lebensmitteltechnologie“ umfassen die Module grundsätzlich 5 ECTS-Punkte. Ausnahmen bilden das Abschlussmodul mit einem Umfang von 10 ECTS-Punkte für die Bachelor-Thesis und das Modul „Praxisphase“ mit einem Umfang von 20 ECTS-Punkten. Dies hat keinen Einfluss auf die Studierbarkeit.

Kein Modul dauert länger als ein Semester.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die relative Abschlussnote wird im Abschlusszeugnis / Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 5 Abs. 6 der ABPO mit 25 – 30 Zeitstunden angegeben, die genaue Zuordnung ist modulspezifisch im Modulhandbuch definiert auf das in der SPO verweisen wird. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkte vorgesehen.

Zum Bachelorabschluss werden 240 ECTS-Punkte erreicht (gemäß § 3 Abs. 2 der PO).

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit in der Vertiefungsrichtung „Angewandte Informatik“ 12 ECTS-Punkte, in den Vertiefungsrichtungen „Elektrotechnik“ und „Lebensmitteltechnologie“ jeweils 10 ECTS-Punkte (gemäß Anlage der PO). Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 22 der ABPO festgelegt.

Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 23 der ABPO festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

- **Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

1 **Schwerpunkte der Bewertung/Fokus der Qualitätsentwicklung**

Das Programm wurde vor dem Hintergrund eingeführt, dass insbesondere im Jahr 2015 vergleichsweise viele geflüchtete Menschen nach Deutschland kamen. Die Hochschule sah es als Chance und verantwortungsvolle Verpflichtung an, dass insbesondere geflüchteten Menschen, mit entsprechenden Bildungsgrundlagen, der integrative Eintritt erleichtert werden kann und somit Incomings für den regionalen Arbeitsmarkt – sowohl wissenschaftlicher Bereich als auch nicht-wissenschaftlicher Bereich – auf hochqualifizierten Niveau ausgebildet werden. Dieser Hintergrund war ein zentraler Bestandteil der Gespräche. Außerdem, wie sich vor diesem Hintergrund, das Programm entwickelte und wie die Perspektiven der Entwicklung sind.

Weil die eintretende Gruppe sehr heterogen ist – bzgl. gesellschaftlichen und kulturellen Hintergründen – wurde diskutiert, wie der Ansatz der Hochschule ist, damit umzugehen.

Im Gespräch mit den Studierenden wurden insbesondere die Studierbarkeit und dabei auch der Umgang mit einer fremden Sprache diskutiert. Es wurde besprochen, wie Lehrende des Programmes auf individuelle Herausforderungen der Studierenden reagieren, insbesondere auch bei Herausforderungen, die nicht direkt das Studium betreffen.

Beim Austausch mit der Hochschulleitung wurde besprochen, inwieweit ein solches Programm auch für die Außenwirkung der Hochschule genutzt wird und werden kann.

2 **Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 **Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

Sachstand

Ziel des Bachelorprogrammes ist es, Studierenden von Beginn an auf die Aufgaben im Berufsleben, ob in einer wissenschaftlichen Laufbahn oder in einer nicht wissenschaftlichen Laufbahn, vorzubereiten. Neben den theoretischen Grundlagen, wird ein Praxisbezug hergestellt durch die Kombination aus Vorlesungs- und Übungsteilen sowie Praxisbeispielen, Impulsreferaten, Fallstudien und Planspielen. Lehrinhalte und Prüfungen werden neben Präsenzveranstaltungen auch durch E-Learning Prozesse unterstützt. Durch die Einbindung der Praxis, insbesondere im Rahmen des Praxismoduls, und Gruppenarbeiten sollen die Studierenden nicht nur unter Beweis stellen, dass sie ihr Fachwissen praktisch anwenden können, sondern auch mit anderen Fachexpertinnen und -experten

sowie Laiinnen und Laien sich über den Fachinhalt austauschen können. Ziel ist es, die Persönlichkeit der Studierenden weiterzuentwickeln. Sie schärfen dabei kommunikative Fähigkeiten und lernen die eigene Verantwortung des eigenen Handelns im gesellschaftlichen Gesamtkontext kennen.

Natur- und ingenieurwissenschaftliche Grundlagen (z. B. in den Bereichen Mathematik / Statistik, Physik, Chemie oder Informatik) werden schwerpunktmäßig in den ersten zwei Semestern vermittelt. Diese Kompetenzen werden auf den Grundlagen aufbauend bis zum Ende des Studiums erweitert. Sprachmodule sowie interkulturelle und sozial- und kulturwissenschaftliche Module ergänzen die internationale Ausrichtung des Studiengangs bereits in den ersten zwei Semestern. Die Semester drei bis sieben entsprechen den Lehrinhalten der bereits bestehenden Studienrichtungen Angewandte Informatik, Elektrotechnik bzw. Lebensmitteltechnologie – jede Fachrichtung kann als individuelle Vertiefung ab dem dritten Semester studiert werden. Das Studium wird in jeder Fachrichtung mit einer Bachelor-Thesis (Semester acht) in enger Kooperation mit der Industrie bzw. Institutionen interdisziplinär unter Einbezug aktueller Fragestellungen abgeschlossen. Dabei werden die fachlichen Kompetenzen basierend auf der individuellen Spezialisierung der angehenden Absolventinnen und Absolventen weiter vertieft und ausgebaut.

Die Fachrichtung Angewandte Informatik verfolgt das Ziel einer breiten Informatikausbildung mit einem Fokus auf der Softwareentwicklung und der Möglichkeit der Spezialisierung und Vertiefung des Wissens ab dem fünften Semester. Basierend auf den Grundlagen und Methoden der Informatik wird die Softwareentwicklung in konkreten technischen Bereichen praxisnah vertieft und dabei auf konkrete Berufsprofile abgebildet.

Die Fachrichtung Elektrotechnik soll zu einer qualifizierten Tätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur in Entwicklung, Planung, Bau und Betrieb elektrotechnischer und elektronischer Geräte und Anlagen befähigen. In den Modulen ab dem fünften Semester erfolgt die Vermittlung der berufsrelevanten, technologischen Inhalte für die Vertiefung „Erneuerbare Energien“ und „Elektromobilität“. Die Fachrichtung Elektrotechnik weist einen nennenswerten Anteil an Lehrinhalten der Informatik auf und berücksichtigt damit die Tatsache, dass ca. 30 % der Elektroingenieurinnen /-ingenieure später in der Softwareentwicklung arbeiten.

Das Studium in der Fachrichtung Lebensmitteltechnologie soll die Studierenden dazu befähigen, im Bereich der Lebensmittel komplexe Handlungsabläufe in Industrie und Handwerk sowie bei deren Zulieferern zu planen, zu organisieren und durchzuführen. Über die Lebensmittelproduktion hinaus können die Absolventinnen / Absolventen im Bereich Pharmazie, Kosmetik, Verfahrenstechnik und Biotechnologie eingesetzt werden. In der Berufspraxis können Führungsaufgaben in Entwicklung, Planung, Produktion, Qualitätsmanagement und Vermarktung der Erzeugnisse übernommen werden.

Im Rahmen der Abschlussarbeit sollen die Studierenden unter Beweis stellen, dass sie das erworbene Wissen in einer wissenschaftlichen Fragestellung anwenden können. Weil die Abschlussarbeiten in der Regel praxisnahe durchgeführt werden, ist der Bezug in die Praxis gewährleistet. Die Studierenden sollen im letzten Schritt ihre Ergebnisse vor einem Fachpublikum verteidigen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang mündet, nach den ersten beiden Semestern, die zum Grundlagenerwerb der notwendigen sprachlichen sowie fachlichen Kompetenzen dienen, in drei Vertiefungsrichtungen („Angewandte Informatik“ (AI), „Elektrotechnik“ (ET) oder „Lebensmitteltechnik“ (LT)). Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse der ersten beiden Semester sind klar formuliert. Bei der Vor-Ort-Begehung hat sich nach Gesprächen mit den Programmverantwortlichen und Studierenden gezeigt, dass das Einstiegsniveau angemessen ist. Es sollte aber in den Modulbeschreibungen noch besser differenziert werden, dass das Einstiegsniveau der Module in den ersten beiden Semestern über dem Abiturstoff liegt und dass es einen ausreichenden Unterschied zu den Modulen in den ersten beiden Semestern und Modulen im dritten und vierten Fachsemester gibt (hier insbesondere „Einführung in die Informatik für Ingenieur*innen“) – dies betrifft nur wenige Module; außerdem wurde dargestellt, dass die gelebte Praxis ist, es sollte sich aber noch schriftlich wiederfinden.

In der IA-Vertiefung sollen die Studierenden auf eine vielfältige Palette von Themen vorbereitet werden, die sie für den Einsatz in der Praxis brauchen. Sie sollen ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden dieser Themenfelder erhalten und in der Lage sein, dieses Wissen vertikal, horizontal und lateral selbständig zu vertiefen. Das erworbene Wissen soll genutzt werden können, um relevante Informationen zur Lösung praktischer und theoretischer Probleme einzuholen und daraus Strategien für die Entwicklung/Verbesserung von Produkten zu entwickeln. Diese Ziele sind in der Prüfungsordnung klar formuliert und aus Sicht des Gremiums mit dem zugrunde liegenden Curriculum sehr gut erreichbar. Aus dem Diploma-Supplement gehen die Berufs- und Tätigkeitsfelder, auf die die Ausbildung vorbereiten soll, ebenfalls klar hervor.

In der ET-Vertiefung stellt das Gremium fest, dass der grundständige Bachelorstudiengang Elektroingenieurinnen/Elektroingenieure mit dem Schwerpunkt Erneuerbare Energien und Elektromobilität ausbildet. Nach dem Basisstudium erfolgt die Vertiefung mathematisch-naturwissenschaftlicher Grundlagen. Ab dem sechsten Semester folgt die Vermittlung der berufsrelevanten, technologischen Inhalte im Hinblick auf den Schwerpunkt Erneuerbare Energien und Elektromobilität. Die Module sind an praktischen Anwendungen ausgerichtet. Die Praxisnähe wird durch Praktika in den hochschuleigenen Labors und im Berufspraktikum hergestellt. Abgeschlossen wird das Studium im achten Semester mit einem 15-wöchigen Berufspraktikum und daran anschließender 8-wöchiger Bachelorarbeit. Dem angestrebten Abschlussniveau entsprechen die Fach- und Methodenkompetenz. Wohlgleich ist die Ausrichtung der fachlichen Inhalte nahezu vollständig auf die Elektromobilität und

Erneuerbare Energien ausgerichtet, was die Breite des Fachs Elektrotechnik nicht in Gänze widerspiegelt. Die Qualifikationsziele sind in der Prüfungsordnung klar formuliert und aus Sicht des Gremiums mit dem zugrunde liegenden Curriculum sehr gut erreichbar. Aus dem Diploma-Supplement gehen die Berufs- und Tätigkeitsfelder, auf die die Ausbildung vorbereiten soll, ebenfalls klar hervor.

In der LT-Vertiefung sind die Inhalte des Bachelorstudiengangs Lebensmitteltechnologie sowie den Abschluss auf der sechsten Stufe des Europäischen Qualifikationsrahmens sehr gut umgesetzt. Das Curriculum ist zeitgemäß und berufsbefähigend. Qualifikationsziele, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Die Studierenden erwerben neben der sprachlicher Befähigung in Deutsch (Niveau C1) und Englisch (Niveau B2) umfassende Fach- und Methodenkenntnisse. Die vermittelten Fachkompetenzen entsprechen nach Einschätzung des Gremiums dem Stand von Wissenschaft und Forschung. Die vermittelten Methodenkompetenzen sind umfassend und zielgerichtet und unterstützen den Studienerfolg in hervorragender Weise. Vielfältige Lehr- und Lernformen und Praxisanteile ermöglichen die Vermittlung der beschriebenen Kompetenzen, beziehen die Studierenden gut mit ein und ermöglichen ihnen Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium (z. B. auch durch die gebotenen Möglichkeiten zur Schwerpunktsetzung in den Wahlmodulen). Die spätere Berufstätigkeit zielt auf eine Beschäftigung in der Lebensmittelbranche, in verarbeitenden Betrieben sowie der Forschung. Bislang ist allerdings aufgrund der geringen Zahl von Absolventinnen/Absolventen keine Erfolgsabschätzung möglich. Mit Abschluss des Studiengangs sind die Studierenden befähigt kritisch, verantwortungsbewusst und reflektiert an gesellschaftlichen Prozessen teilzunehmen. Dies bestätigt sich insbesondere im Gespräch mit den Studierenden, die die gewährte Chance kritisch, selbstbewusst und dankbar sehen.

Zusammenfassend umfassen die Qualifikationsziele schließlich für alle Vertiefungsrichtungen eine wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung. Insgesamt sind die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Sie umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität. Die Studierenden werden in allen Vertiefungsrichtungen sehr gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten/Aufgaben inklusive Hierarchieebene sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang wird durch den Aufbau von personaler und sozialer Kompetenzen sehr gut gefördert, vor allem der integrative Anteil und der Erwerb der Sprache insbesondere für den Fachbereich erscheint sehr gut. Ebenfalls wird die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen gestärkt. Gerade der

seminaristische Unterricht scheint bei der Persönlichkeitsentwicklung eine zentrale Rolle zu spielen, weil dort der Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden besonders intensiv ist.

Besonders positiv sieht das Gremium die Herangehensweise spezielle Incomings für den deutschen Markt auszubilden, was als große gesellschaftliche Herausforderung gesehen wird, aber offenbar unter viel Zeiteinsatz der Lehrenden gelingt, wie das Programm an der HFD zeigt.

Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau aus Sicht des Gremiums als gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Einstiegsmodule und die anschließenden Module – ab dem dritten Semester – sollten in den Modulbeschreibungen noch deutlicher voneinander abgegrenzt werden.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Konzeption des Bachelorstudienganges sieht vor, diesen in zwei Teile zu untergliedern. Der erste Teil umfasst das erste und zweite Semester, in dem vor allem ingenieurwissenschaftliche Grundlage gelegt werden und kulturelle sowie sprachliche Kompetenzen gefördert werden. Das dritte bis einschließlich zum achten Semester sind für den zweiten Teil anberaumt, indem die individuelle Spezialisierung in einem der drei Fachbereiche – Angewandte Informatik, Elektrotechnik oder Lebensmitteltechnologie – stattfindet. Dort werden die Grundlagen zum einen vertieft und mit Spezialwissen angereichert, zum anderen findet in diesem Zeitraum der Bezug zur Praxis statt.

In den ersten beiden Semestern sind zwei Wege möglich, die beide ab dem dritten Semester in die drei gleichen Vertiefungsrichtungen münden. Zum einen können Studierende beginnen, die Deutschkenntnisse auf dem Niveau DSH2 nachweisen können, zum anderen Studierende, die das noch nicht können. Im ersten Fall sind die Module „Englisch für Ingenieur*innen 1“ und „Englisch für Ingenieur*innen 2“ sowie die Module „2. Fremdsprache 1“, „2. Fremdsprache 2“ und „interkulturelle Kompetenz“ curricular verankert. Im zweiten Fall sind die Module „interkulturelle Kommunikation“ und „Ingenieurwissenschaften in Deutschland“ curricular vorgesehen. Alle anderen Module – „Mathematik für Ingenieur*innen 1“, „Einführung in die Ingenieurwissenschaften“, „Chemie für Ingenieur*innen“, „Mathematik für Ingenieur*innen 2“, „Einführung in die Informatik für Ingenieur*innen“,

„Physik für Ingenieur*innen“ und „Wirtschaftswissenschaften“ – haben beide Wege gemeinsam. Alle Module umfassen grundsätzlich fünf ECTS-Punkte, die beiden Ausnahmen bilden die Module „Interkulturelle Kommunikation“ (10 ECTS-Punkte) und „Ingenieurwissenschaften in Deutschland“ (10 ECTS-Punkte).

Ab dem dritten Semester beginnt die Spezialisierung in einer der drei Vertiefungsrichtungen. Gewählt werden kann die Vertiefungsrichtung „Angewandte Informatik“, „Elektrotechnik“ oder „Lebensmitteltechnologie“. Grundsätzlich haben alle Module einen Umfang von fünf ECTS-Punkten, Ausnahmen werden im Folgenden kenntlich gemacht.

In der Vertiefung „Angewandte Informatik“ werden im dritten Semester die Module „Programmierung 1“, „Programmiermethoden und -werkzeuge“, „Digitaltechnik und Rechnersysteme“, „Technische Grundlagen der Informatik“, „Mathematische Grundlagen der Informatik“ und „Fachtexte lesen, verstehen, diskutieren“ gelehrt. Im vierten Semester sind die Module „Programmierung 2“, „Software Engineering“, „Kommunikationsnetze und -protokolle“, „Web-Applikationen“, „Algebraische Grundlagen der Informatik“ und „Betriebswirtschaftslehre 2“ Gegenstand des Lehrplanes. Diesen folgen die Module „IT-Sicherheit“, „Verteilte Systeme“, „Algorithmen und Datenstrukturen“, „Datenbanksysteme“, „Präsentation und Kommunikation“ und das „Wahlpflichtmodul 1“ im fünften Semester. Gefolgt von den Modulen „Automatentheorie und formale Sprachen“, „Künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen“, „Graphische Datenverarbeitung“, „Betriebssysteme“, „Wahlpflichtmodul 2“ und „Wahlpflichtmodul 3“ im sechsten Semester. Im siebten Semester sind die Module „Bachelor-Projekt Angewandte Informatik“ (10 ECTS-Punkte), „Höhere Konzepte der Programmierung“, „Wahlpflichtmodul 4“, „Wahlpflichtmodul 5“ und „Interkulturalität und Organisation“ anvisiert. Im abschließenden achten Semester findet das „Praxisprojekt“ (15 ECTS-Punkte) und das „Abschlussmodul“ bestehend aus der „Bachelor-Thesis“ (12 ECTS-Punkte) und deren Verteidigung (3.ECTS-Punkte) statt.

In der Vertiefung „Elektrotechnik“ sind für das dritte Semester die Module „Einführung in die Technik“, „Technische Mechanik 1 – Statik“, „Technik-Projekt (Grundlagenlabor)“, „Informatik 1“, „Grundlagen der Elektrotechnik 1“ und „Fachtexte lesen, verstehen, diskutieren“ vorgesehen. Gefolgt von den Modulen „Digital- und Mikroprozessortechnik“, „Technische Mechanik 2 – Dynamik“, „Regelungstechnik 1“, „Mechanische Konstruktion 1“, „Grundlagen der Elektrotechnik 2“ und „Informatik 2“ im vierten Semester. Das fünfte Semester umfasst die Module „Numerische Mathematik – Modellbildung und Simulation“, „Energietechnik“, „Elektrische Maschinen und Antriebe“, „Einführung in die Elektrotechnik“, „Einführung in die Messtechnik“ und „Grundlagen der Elektrotechnik 3“. Für das sechste Semester sind die Module „Energiemanagement und Energieeffizienz“, „Energiespeicher“, „Praktikum: Elektrische Maschinen“, „Fallstudie & Präsentation“, „Aufbau und Betrieb elektrischer Netze“ und „Wahlpflichtmodul 1“ vorgesehen. Im siebten Semester werden die Module „Praktikum Regenerative Energieerzeugung“, „Regenerative Energieerzeugung“, „Elektromobilität“, „Fallstudie & Präsentation“, „Regelung elektrischer Maschinen“ und „Interkulturalität“ gelehrt. Im

abschließenden achten Semester sind die Module „Berufspraktikum“ (20 ECTS-Punkte) und „Abschlussmodul“ (10 ECTS-Punkte) vorgesehen.

In der Vertiefung „Lebensmitteltechnologie“ sind die Module „Grundlagen Lebensmittelingenieurwesen“, „Wissenschaftliches Arbeiten“, „Sensorik“, „Betriebswirtschaftliche Funktionen“, „Einführung in die Verfahrenstechnik“ und „Fachtexte lesen, verstehen, diskutieren“ im dritten Semester curricular verankert. Gefolgt von den Modulen „Organische Chemie“, „Physikalische Chemie“, „Grundlagen Biologie und Rohstoffkunde“, „Lebensmitteltechnologie 1“, „Lebensmittelmikrobiologie“ und „Lebensmitteltechnik / Lebensmittelverfahrenstechnik“ im vierten Semester. Im Fünften Semester sind die Module „Lebensmittelhygiene“, „Projekt“, „Lebensmitteltechnologie 2“, „Lebensmittelchemie“, „Wahlpflichtmodul 1“ und „Wahlpflichtmodul 2“ vorgesehen. Anschließend werden im sechsten Semester die Module „Biochemie und Lebensmittel“, „Grundlagen und Physiologie der Ernährung“, „Ausgewählte Kapitel der Lebensmitteltechnologie“, „Statistik für Ingenieur*innen“, „Qualitätsmanagement“ und „Wahlpflichtmodul 3“ durchlaufen. Deren die Module „Interkulturalität und Organisation“, „Wahlpflichtmodul 4“, „Wahlpflichtmodul 5“, „Lebensmitteltechnologie 3“, „Lebensmittelrecht“ und „Haltbarmachung und Verpackung“ im siebten Semester folgen. Im abschließenden achten Semester sind die Module „Praxisphase“ (20 ECTS-Punkte) und „Abschlussmodul“ (10 ECTS-Punkte) zu absolvieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist ursprünglich entwickelt worden, um geflüchteten Menschen den Einstieg ins Studium einer Ingenieurwissenschaft in Deutschland zu erleichtern. Dafür werden die ersten beiden Semester in Englisch unterrichtet, während gleichzeitig die Deutschkenntnisse durch entsprechende Sprachmodule verbessert werden. Das Eingangsniveau ist angemessen. Insbesondere ausländische Studierende haben durch das Basisstudium die Möglichkeit sich zu orientieren, ihre Kenntnisse in den Ingenieurwissenschaften und der Mathematik anzugleichen, sowie die erforderlichen Sprachkenntnisse für das Vertiefungsstudium zu erwerben. Grundsätzlich ist das Curriculum aus Sicht des Gremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.

Bei der Vor-Ort-Begehung hat sich nach Gesprächen mit den Programmverantwortlichen und Studierenden gezeigt, dass das Einstiegsniveau angemessen ist. Es sollte aber in den Modulbeschreibungen noch besser differenziert werden, dass das Einstiegsniveau der Module in den ersten beiden Semestern über dem Abiturstoff liegt und dass es einen ausreichenden Unterschied zu den Modulen in den ersten beiden Semestern und Modulen im dritten und vierten Fachsemester gibt (hier insbesondere „Einführung in die Informatik für Ingenieur*innen“) – dies betrifft nur wenige Module; außerdem wurde geäußert, dass dies gelebte Praxis ist, dies sollte noch deutlicher verschriftlicht werden.

Die Studiengangsbezeichnung „Internationale Ingenieurwissenschaften“ wird nach umfassender Diskussion im Gremium zwar als passend angesehen, jedoch regt das Gremium an, intern zu evaluieren, ob ein noch passenderer Titel zielgenauer wäre. Fachlicht trifft der Titel sehr gut den Inhalt, jedoch zielt die HFD insbesondere auf spezielle Incomings ab bzw. zeigte die Erfahrung auch, dass das Programm weniger von deutschen Studierenden wahrgenommen wird, die Outgoings wären im Kontext des Begriffs „International“. Da der Studiengang mit dem Fokus nahezu einmalig in Deutschland ist, gibt es keine Referenzen mit ähnlichen Bezeichnungen. Unter Einbezug der Vertiefungsrichtungen sind die Inhalte treffend gewählt und der Abschlussgrad Bachelor of Science passend.

Ab dem dritten Semester entscheiden sich die Studierenden für eine Vertiefung im Bereich AI, ET oder LT. Im Vertiefungsstudium finden die meisten Lehrveranstaltungen in seminaristischer Form statt. Einige wenige auch als klassische Vorlesung. Dadurch ist eine starke Beteiligung der Studierenden gegeben und eine direkte Anwendung des Stoffes aus der Lehrveranstaltung möglich. Darüber hinaus finden Übungen und Praktika in ausreichender Zahl statt, wodurch eine ausreichende Varianz gegeben ist. Praktische Anteile sind in der Vertiefung im Umfang von 25 ECTS-Punkten vorgesehen und damit in ausreichendem Umfang vorhanden. Die angebotenen Module und ihre Inhalte sind dafür geeignet die Qualifikationsziele zu erreichen.

Zusammenfassend ist aus Sicht des Gremiums das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Einstiegsmodule und die anschließenden Module – ab dem dritten Semester – sollten in den Modulbeschreibungen noch deutlicher voneinander abgegrenzt werden.

2.2.2 Mobilität [\(§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Studentische Mobilität wird an der HFD nicht nur gefördert, sondern im Rahmen der Veranstaltungen auch gefordert. Der Bachelorstudiengang ist so konzipiert, dass der studentischen Mobilität die entsprechenden Rahmenbedingungen gegeben werden. Insbesondere sind das sechste und siebte Semester dafür vorgesehen einen Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule oder anderen in-nerdeutschen Hochschule anzuvisieren. Dort finden sich in allen Vertiefungsrichtungen entsprechend viele Wahlfreiheiten durch die Wahlmodule, die die erforderliche Flexibilität bieten. Auch das

achte Semester, für das die Bachelor-Thesis vorgesehen ist, bietet viel Freiraum für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule oder einem Unternehmen, mit dem die Abschlussarbeit in Kooperation angeboten wird. Vor den individuellen Auslandsaufenthalten werden sog. „Learning Agreements“ vereinbart, womit den Studierenden die notwendige Sicherheit geboten werden kann. Alle beteiligten Fachbereiche kooperieren mit unterschiedlichen Einrichtungen im In- und Ausland, wodurch diese Verbindungen besonderen Raum für Zusammenarbeiten und Austausch bieten.

Das international Office bietet allen Studierenden der HFD eine Plattform für Informationen rund um die studentische Mobilität und berät die Studierenden in allen diesbezüglichen Belangen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auch wenn kein explizites Mobilitätsfenster ausgewiesen ist, fördert die Hochschule studentische Mobilität dadurch, dass sie Studierenden die Möglichkeit bietet, entweder im sechsten oder siebten Semester ein Auslandssemester zu absolvieren, was dadurch erleichtert wird, dass durch die Wahlpflichtmodule ein größerer Spielraum bei der Leistungsanerkennung gegeben ist. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass die Praxisphase und Bachelorarbeit im achten Semester im Ausland absolviert werden können, was von der Hochschule explizit als Möglichkeit angeboten wird. Die Hochschule bietet den Studierenden in jedem der drei Vertiefungsbereiche eine Vielzahl an Partneruniversitäten, sowohl innerhalb der EU als auch im EU-Ausland.

Die Mobilität wird von Seiten der Hochschule auch dadurch gefördert, dass regelmäßige Informationsveranstaltungen zur Möglichkeit von Auslandsaufenthalten stattfinden.

Die HFD bemüht sich außerdem darum, durch Vereinbarung von Learning-Agreements im Vorfeld, den Studierenden ein hohes Maß an Verlässlichkeit bei der Anerkennung von Leistungen zu gewährleisten.

Aus Sicht des Gremiums lässt die Hochschule bezüglich der Mobilität keine Wünsche offen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Der Fachbereich Lebensmitteltechnologie, dem die Leitung des Programmes obliegt, verfügt derzeit über zwölf hauptamtliche Professuren. Alle Professorinnen und Professoren lehren im Bachelorstudiengang. Zusätzlich lehren im Studiengang Professorinnen und Professoren der Fachbereiche „Angewandte Informatik“ und „Elektrotechnik“. Weiter liegen Modulverantwortlichkeiten im Fachbereich

„Sozial- und Kulturwissenschaften“ in den Modulen „Interkulturelle Kommunikation“, „Ingenieurwissenschaften in Deutschland“, „Recht und Gesellschaft“, „Fachtexte lesen, verstehen, diskutieren“ sowie „Interkulturalität und Organisation“. Außerdem liegen im Fachbereich „Sozialwesen“ Verantwortlichkeiten des Moduls „Interkulturelle Kompetenz“.

Jede hauptamtliche Person, die für ein Modul verantwortlich ist, wird in den jeweiligen Modulen namentlich benannt.

Jede beteiligte Professorin / jeder beteiligter Professor ist auch in anderen Studienprogrammen lehrend tätig. Außerdem verfügt jede Person über einen individuellen Forschungsschwerpunkt und hat entsprechende Fachtexte (wissenschaftliche Paper und / oder wissenschaftliche Veröffentlichungen in Fachzeitschriften) veröffentlicht. Neben den wissenschaftlichen Erfahrungen waren die meisten hauptamtlichen Professorinnen / Professoren auch im nicht wissenschaftlichen Bereich tätig. Somit wird viel Berufspraxis in das Programm getragen, was dem praxisnahen Lehren genügen soll.

Die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren werden in der Lehre durch Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben unterstützt. Darüber hinaus werden regelmäßig didaktisch geeignete Lehrbeauftragte aus der beruflichen Praxis eingebunden. Die Lehre wird insgesamt zu rund 80 % durch hauptberuflich Lehrende abgedeckt.

Damit ein hohes fachliches als auch methodisch-didaktisches Niveau des Lehrpersonals sichergestellt werden kann, ist an der HFD ein Personalentwicklungs- und des Fortbildungskonzeptes vorhanden. Eine professionelle Personalgewinnung, mentorielle Begleitung neuer Kolleginnen / Kollegen sowie ein umfangreiches Fort- und Weiterbildungsangebot sind hierbei zentrale Säulen. Exemplarisch für die vielen Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten wird an dieser Stelle das jährliche Weiterbildungsprogramm der „AGWW“ (Arbeitsgruppe wissenschaftliche Weiterbildung hessischer Hochschulen) exemplarisch erwähnt. Das Angebot richtet sich nicht nur an Professorinnen und Professoren, sondern an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte. Die Seminare und Workshops umfassen die Themenbereiche Führungskompetenz, Hochschuldidaktik, Hochschulentwicklung, Methoden- und Sozialkompetenz. Die HFD befürwortet ausdrücklich die Fort- und Weiterbildung der Lehrenden. So unterstützt die HFD beispielsweise neue Professorinnen / Professoren, die in den ersten drei Jahren nach Berufung an der hochschuldidaktischen Woche und einem weiteren hochschuldidaktischen Seminar teilnehmen, in Form einer Lehrdeputatsreduzierung

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gremiums wird das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Nach Aussagen der Programmverantwortlichen und der Hochschulleitung werden freiwerdende Professuren nachbesetzt, dabei rät das Gremium genauer und frühzeitig zu klären, wie die Stellen nachbesetzt werden bzw. wo ggf. Lehrbeauftragte zu beauftragen wären. Die Lehre

ist über den Zeitraum der Akkreditierung sichergestellt, was von Seiten der Hochschule auch schriftlich bestätigt wurde.

Die Anzahl und die Auswahl der Lehrbeauftragten ist als sehr gut zu bewerten.

Das Lehrpersonal wird durch ein strukturiertes Berufungsverfahren ausgewählt, welches nach Ansicht des Gremiums als gut zu bewerten ist.

Die Hochschule bietet ein umfangreiches didaktisches und allgemeines Personalentwicklungsprogramm an. In Hinblick auf den internationalen Hintergrund der Studierenden und Englisch als Geschäftssprache im ersten Studienabschnitt wird eine breitere Befähigung der Verwaltungsangestellten zur englischen Sprache angeregt.

Zusammenfassend ist aus Sicht des Gremiums das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Für die Studierenden steht eine verantwortliche Studiengangskoordinatorin zur Verfügung, die für alle organisatorischen Fragen jederzeit zur Verfügung steht. Außerdem ist eine zweite Studiengangskoordinatorin eines anderen Programms aus dem Bereich der Lebensmitteltechnologie als weitere Ansprechpartnerin für Studierende des Programmes verfügbar. In den Fachbereichen Angewandte Informatik und Elektrotechnik können die Studierenden zudem zwei weitere Studiengangskoordinatorinnen anderer Studiengänge um Hilfe bitten.

Alle Veranstaltungen des Programmes finden in Räumlichkeiten auf dem Campus der HFD statt. Dabei werden Räume – Büros, Labore, Vorlesungs- und Seminarräume etc. – von den jeweiligen Fachbereichen genutzt. Alle Lehrräume sind mit technischer Ausstattung so versehen, dass die digitale Lehre unterstützt werden kann. Es finden sich Mediensteuerungen, Rechner, Beamer und Anschlussmöglichkeiten für Notebooks vor.

Die Laborpraktika der einzelnen Fachrichtungen finden in Laboren und Technika der Fachbereiche Angewandte Informatik, Elektrotechnik und Lebensmitteltechnik statt. Bei der Durchführung von Praktika werden die Professorinnen / Professoren von Laboringenieurinnen / Laboringenieuren unterstützt. Für den Fachbereich Angewandte Informatik stehen u. a. ein Audio- und Videolabor, ein Embedded-System-Labor, ein Linux-Labor, ein Mac-Labor, ein Net-Labor und weitere zur Verfügung. Alle Labore des Fachbereiches sind auf technisch hohem Niveau ausgestattet und werden

turnusmäßig überholt (gewartet und erneuert, wo das notwendig ist). Für den Fachbereich Elektrotechnik stehen u. a. ein Labor für Automatisierungstechnik, für Elektrische Maschinen, für Elektrotechnik, für Messtechnik, für Physik und weitere Labore zur Verfügung. Auch in diesem Fachbereich werden die Labore regelmäßig Verbesserungsschleifen unterzogen. Im Fachbereich Lebensmitteltechnik stehen u. a. Labore für Mikrobiologie, für Chemie / Lebensmitteltechnik, für Ernährungswissenschaften / Rohstoffkunde, pflanzliche sowie tierische Lebensmittel und weitere Labore zur Verfügung. Auch diese Labore werden turnusmäßig auf dem Stand der Technik gehalten und sind aktuell auf dem neuesten Stand eingerichtet.

Die Studierenden können, wie alle Studierenden an der HFD, Räumlichkeiten nutzen, um Gruppenarbeiten durchzuführen, beispielsweise in den Räumlichkeiten der Bibliothek. Außerdem können sie die dort eingebaute Technik verwenden.

Für Literaturarbeiten stehen sowohl den Studierenden als auch den Lehrenden und allen anderen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern die Hochschul- sowie Landesbibliothek kostenlos zur Verfügung. Die Ausstattung wird regelmäßig erneuert und auf dem aktuellen Stand der Literatur aktualisiert. Außerdem eine Vielzahl von einschlägigen Datenbanken für Fachliteratur.

Den Studierenden stehen alle hochschulweiten Einrichtungen, beispielsweise das international Office, zur Verfügung.

Allen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter stehen Weiterbildungsmöglichkeiten offen. Somit soll der gesamte Arbeitsablauf und die Qualität der Lehre an der HFD dauerhaft auf hohem Niveau gehalten werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die räumliche und sachliche Infrastruktur ist sehr gut geeignet, um den Studierenden den Lehrinhalt vollumfänglich vermitteln zu können. Die Hochschule bietet eine Vielzahl von Hörsälen, Seminarräumen, Unterrichtsräumen und Laboren. Die Räume sind hinreichend groß, um für alle Studierenden einen Platz zu gewährleisten, um den Lehrauftrag zu erfüllen. Die vorhandenen Labore bieten ebenfalls für jeden Studierenden Platz und durch modernes Equipment ist es möglich, das gelernte theoretische Wissen in die Praxis umzusetzen. Den Studierenden ist es möglich, in Gruppenarbeitsräumen und frei zugänglichen Rechnerräume die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen zu organisieren. Die Hochschul- und Landesbibliothek bietet den Studierenden die Möglichkeit der Literaturrecherche. Dieser Punkt ist daher aus Sicht des Gremiums erfüllt.

Die Personelle Ausstattung des Studiengangs verfügt über ein breites Spektrum an Lehrenden, wodurch die Vermittlung des Wissens in allen Modulen gewährleistet werden kann. Vertreterinnen und Vertreter aus der Praxis werden in die Lehrtätigkeit eingebunden und vermitteln den praktischen Bezug zu bereits Gelerntem. Die Fachbereiche AI, ET und LT verfügen über administratives,

technisches und weiteres Personal, welche für die Studierenden einen Mehrwert bietet, auch wenn es um Fragen außerhalb des Studienganges geht. Insbesondere wenn es darum geht, dass die Studierenden aus allen Teilen der Welt kommen und wohlmöglich an der HFD zum ersten Mal mit der deutschen Kultur in Kontakt kommen. Dahingehend ist es sinnvoll weiteres Personal zur Verfügung zu haben, um den Studierenden einen guten Einstieg in das Studium zu ermöglichen, was das Gremium rät. Auch verfügt die Hochschule über genügend Personal, um die angebotenen Laborpraktika und Technika gut durchführen zu können. Hervorzuheben sind die „virtuellen“ Labore im Fachbereich AI, die den zu vermittelten Inhalt sinnvoll ergänzt. Ebenfalls verfügt die Hochschule über genügend Personal, um alle Online-Angebote, wie E-Learning oder moodle in eine gute und sinnvolle Form betreiben zu können.

Zusammenfassend verfügt der Studiengang nach Ansicht des Gremiums über eine sehr gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung (Gebäude- und Bibliotheksausstattung, Laborausstattung, sonstige Infrastruktur), die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Prüfungsregelungen, die für alle Studierenden der HFD einheitlich gelten, sind in den entsprechenden Ordnungen geregelt.

Zur Überprüfung der erreichten Lernergebnisse werden auf das jeweilige Qualifikationsziel eines Moduls bezogene, kompetenzorientierte Prüfungen angeboten. So erfahren die Studierenden im Verlauf ihres Studiums eine Vielfalt von Prüfungsformen. Das Prüfungskonzept für den Bachelorstudiengang im hat sich, basierend auf Evaluationsergebnissen, bewährt und wurde daher seit der Erstakkreditierung im Wesentlichen nicht verändert. Neu ist u. a., dass im Zuge der Überarbeitung der ABPO der HFD die Prüfungsformen in den Modulbeschreibungen nun genauer definiert werden (z. B. Klausur oder Bericht statt schriftliche Prüfung, Fachgespräch oder Präsentation statt mündliche Prüfung). Ferner können je Modul jetzt auch bis zu drei unterschiedliche Prüfungsformen genannt werden, von denen den Studierenden die konkrete Prüfungsform im laufenden Semester zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich mitgeteilt wird. Beide Änderungen sollen zu größerer Transparenz und Planbarkeit führen; die Prüfungsform kann der Lehrmethode der Lehrenden angepasst werden. Die Prüfungen werden von den Studiendekaninnen / Studiendekanen in enger Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss koordiniert und von den Studiengangskoordinatorinnen organisiert. Die

Koordinierung der gemeinsamen Prüfungen (Prüfungen der ersten beiden Semester) und spezifischen Prüfungen der drei Fachrichtungen liegt in der Verantwortung des Fachbereichs Lebensmitteltechnik (Prüfungszeiträume und Prüfungsanmeldephasen). In Einzelfällen werden Prüfungsleistungen auch im Rahmen der Lehrveranstaltung abgelegt (z. B. Referate). Fast alle Prüfungen werden jedes Semester angeboten. Die Prüfungstermine werden überschneidungsfrei geplant, Prüfungspläne werden den Studierenden rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Anmeldungen zu Prüfungen sind über das Hochschul-Organisationssystem für Studium und Lehre („horstl“) in den angegebenen Zeiträumen möglich. Abmeldungen von Prüfungen sind ebenfalls nur in diesen Zeiträumen vorzunehmen. Über Ausnahmen im Prüfungsanmeldeverfahren (z. B. bei fehlenden Modulvoraussetzungen aufgrund eines Quereinstiegs ins Studium) entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss der jeweiligen Fachrichtung.

Studierende mit Behinderung / chronischer Erkrankung haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Nachteilsausgleich für Prüfungen zu stellen. Ein Nachteilsausgleich wird gewährt, sofern die Beeinträchtigung nachweislich dazu führt, dass die Prüfungsleistung nicht in der vorgesehenen Form und / oder Dauer erbracht werden kann. Die Prüfungsleistung wird dann durch Nutzung technischer Hilfsmittel, eine andere Prüfungsform oder eine längere Bearbeitungszeit angepasst. Weder Inhalt noch Schwierigkeitsgrad der zu erbringenden Leistung verändern sich durch den Nachteilsausgleich, lediglich die Rahmenbedingungen werden modifiziert, dass eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist modulbezogen und kompetenzorientiert.

Es werden in der Regel schriftlichen Prüfungen angeboten, was für den Fachbereich herkömmlich ist. Auch mündliche Prüfungen sind abzulegen. Aus Sicht des Gremiums ist das Prüfungssystem und die Arten der Prüfungen klassisch orientiert und insgesamt als gut zu bewerten.

Weil die HFD bei den Lehrmethoden teilweise innovative Konzepte umsetzt, beispielsweise „seminaristische“ Anteile, die bisweilen eher selten in diesem Fachbereich üblich sind, regt das Gremium an auch die Prüfungsarten noch teilweise auszuweiten, wenn sich das als gewinnbringend zeigt. Das Gremium begrüßt die Ansätze der HFD beispielsweise der seminaristischen Lehrform.

Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Dabei hilft auch der Austausch mit den Studierenden, deren Ansicht mit in die Gedanken rund um die Prüfungsformen fließt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Alle Hauptverantwortlichen sind stets darum bemüht, dass der Studierbarkeit eine zentrale Rolle in der Planung / Organisation und Umsetzung des Bachelorprogramms zukommt.

Neben regelmäßigen Informationsveranstaltungen bieten die Studiengangskordinatorinnen eine persönliche Fachberatung an und begleiten die Studierenden, wenn individuelle Anpassungen des Studienverlaufsplans erforderlich bzw. gewünscht sind.

Bezüglich der Prüfungen wird darauf Wert gelegt, dass Überschneidungsfreiheiten gegeben sind. Die Prüfungstermine werden dahingehend abgestimmt. Außerdem wurde im Sinne einer besseren Studierbarkeit die Regelungen zu Wiederholungsmöglichkeiten und zur Notenverbesserung von Prüfungsleistungen erweitert und flexibilisiert. Bislang galt die Regelung, dass für Prüfungsleistungen maximal drei Prüfungsversuche möglich sind und bis zu zwei im ersten Versuch bestandene Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden können. Im IIW Studiengang soll es ab Wintersemester 2021/22 drei flexibel nutzbare Freiversuche geben. Diese können sowohl zur Heilung einer dreimal nicht bestandenen Prüfung (entspricht einem vierter Prüfungsversuch) als auch zur Notenverbesserung genutzt werden.

In jeder Fachrichtung wird der Stundenplan den Studierenden vor Beginn des Semesters online zur Verfügung gestellt, sodass sowohl für Studierende als auch für Lehrende eine hohe Planbarkeit und Verlässlichkeit gegeben ist. Die Lehrveranstaltungen eines Semesters werden so geplant, dass ein überschneidungsfreier Besuch der Lehrveranstaltungen möglich ist. Die Veröffentlichung des Stundenplans erfolgt über das hochschulweit genutzte System, horstl, in dem sich die Studierenden fristgerecht zu Lehrveranstaltungen anmelden. Die Anmeldefristen werden auf der Website des Fachbereichs Lebensmitteltechnologie und über die E-Learning-Plattform moodle bekannt gegeben. Die Belegung der Lehrveranstaltungen erfolgt nach dem Prioritätenverfahren, d. h. die Studierenden geben bei ihrer Anmeldung Belegprioritäten an. Im Vergabeverfahren wird basierend auf einem mathematischen Modell für jeden Studierenden ein individueller Stundenplan generiert, wobei dieser im Hinblick auf Überschneidungsfreiheit und Erfüllung der Belegwünsche optimiert ist. Studierende mit Betreuungspflichten (Kinder oder zu pflegende Angehörige) haben die Möglichkeit, einen Antrag auf bevorzugte Einwahl in Lehrveranstaltungen zu stellen, um private Verpflichtungen mit ihrem Studium bestmöglich abstimmen zu können. Im Anschluss an das Prioritätenverfahren haben die Studierenden bei freien Platzkapazitäten noch einmal die Möglichkeit, ihren Stundenplan anzupassen und im Bereich der Wahlpflichtmodule weitere Lehrveranstaltungen als Zusatzmodule nachzumelden.

Auch ein spezifisches Betreuungsangebot von Studierenden für Studierende existiert seit Jahren für den Bachelorstudiengang. Im Rahmen dieses studentischen Mentoren-Systems werden die

Studierenden in der Studieneingangsphase von Studierenden höherer Fachsemester unterstützt. Das studentische Mentoring verbessert die soziale Integration der Studierenden und deren Identifikation mit dem Fachbereich durch eine enge Betreuung. Die Mentorinnen / Mentoren geben Orientierung aus studentischer Perspektive, bieten regelmäßige Treffen / Aktivitäten an und stehen den Studierenden mit Rat und Tat zur Seite. Zur fachlichen Unterstützung der Studierenden existiert ein Fachtutorien-Konzept. Studierende, die Schwierigkeiten in bestimmten Fächern haben, erhalten hier Anleitung und Unterstützung durch Studierende höherer Semester.

Darüber hinaus werden als qualitätssichernde Maßnahmen u. a. zur Studierbarkeit regelmäßig Evaluationen durchgeführt (Erstsemesterbefragung, Lehrevaluationen, CHE-Ranking) und Gespräche mit studentischen Vertreterinnen / Vertretern geführt (Gremien, wie z. B. Fachbereichsrat, Prüfungsausschuss). Während der Corona-Pandemie wurde das Konzept eines „Meet & Talk“ erfolgreich erprobt. Es bietet Studierenden die Möglichkeit, die Lehrenden in einem lockeren Rahmen zu treffen und mit ihnen ins Gespräch zu kommen und die Lehrenden erhalten wertvolles Feedback außerhalb der standardisierten Evaluationen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Anteil derjenigen Studierenden, die über der Regelstudienzeit liegen, ist zwar relativ hoch, jedoch konnten von Seiten der Hochschule plausible Gründe genannt werden. Bei der Einführung des vorliegenden Studiengangs wurde „nur“ das Sprachlevel „Deutsch A1“ vorausgesetzt – vor dem Hintergrund das Programm für geflüchtete Menschen offen zu halten bzw. deren Einstieg zu erleichtern –, weswegen einige Studierende an der sprachlichen Hürde innerhalb von zwei Semestern das Level C1 im Deutschen zu erreichen scheiterten. Seitdem jedoch zur Zulassung das Sprachlevel B1 vorausgesetzt wird, habe der Großteil der Studierenden einen dem Regelstudienverlauf entsprechenden Studienfortschritt. Diese Veränderung wird von Seiten des Gremiums begrüßt. Personen, die die neue Zulassungsvoraussetzung nicht erreichen haben die Möglichkeit extra-curriculare Sprachkurse wahrzunehmen.

Im Gespräch mit den Studierenden äußerten diese, dass der Workload des Studiums angemessen sei. Jedoch ist dem Curriculum und Modulhandbuch zu entnehmen, dass häufig sechs schriftliche Prüfungsleistungen pro Semester zu erbringen sind, was aus Sicht des Gremiums leicht überdurchschnittlich ist, aber im Rahmen der Vorgaben angemessen erscheint.

Die Hochschule bietet den Studierenden auch die Möglichkeit den Dozierenden Feedback zu geben. Dies passiert zum einen informell über das während der Corona-Pandemie eingeführte „Meet & Talk“ und zum anderen auf klassischem Wege beispielsweise als formelle Lehrevaluationen.

Zusammenfassend ist die Studierbarkeit, vor allem wegen der individuellen, zeitaufwendigen und sehr guten Betreuung der Studierenden durch die Lehrenden, sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Gestaltung der Curricula wird kontinuierlich auf Aktualität geprüft und entsprechend an fachlich-wissenschaftliche als auch an methodisch-didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Erforderliche Anpassungen werden aus dem kontinuierlichen Monitoring der drei Fachrichtungen abgeleitet, wobei die eingesetzten internen und externen Evaluationsmaßnahmen als Basis dienen.

Die hauptamtlich Lehrenden pflegen nationale und internationale Kooperationen, führen eigene Forschungsprojekte durch, nehmen regelmäßig an wissenschaftlichen Tagungen, Kongressen sowie an Fachmessen auf nationaler und internationaler Ebene teil und transferieren neue Erkenntnisse in ihre Lehre.

Im Bereich Hochschuldidaktik und Methodenkompetenz bietet die AGWW jedes Jahr eine Reihe von Weiterbildungsveranstaltungen an. Das Interesse an einer Teilnahme und das Engagement für eine Umsetzung in der eigenen Lehre ist bei den Lehrenden groß. Insbesondere durch den unterstützenden Einsatz von Lehrbeauftragten aus der betrieblichen Praxis, ist die Einbindung aktueller Entwicklungen und Herausforderungen der Industrie in die Lehre sichergestellt.

Diese wird gestützt durch Exkursionen zu Unternehmen, die die drei Fachbereiche den Studierenden in den jeweiligen Fachrichtungen regelmäßig anbieten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist aus Sicht des Gremiums gewährleistet. Die Mechanismen/Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind sehr gut, weil in den drei Bereichen die Modulverantwortlichen und Lehrenden im engen wissenschaftlichen Austausch mit Kolleginnen/Kollegen stehen. Diese Verknüpfungen sind national, aber auch international. Außerdem findet zwischen den Lehrenden und den – in der Regel ortsansässigen – Unternehmen regelmäßig fachlicher Austausch statt. Somit findet eine kontinuierliche Überprüfung und Reflektion des fachlichen Inhaltes statt.

Weil, aus Sicht des Gremiums, der Studiengang einen besonderen Hintergrund hat, woraus eine starke Profilierung resultiert, die sehr positiv wahrgenommen wird, aber die Studierendeneingangszahlen in jüngster Vergangenheit leicht rückläufig waren – was sicherlich auch teilweise mit der Pandemie erklärt werden kann – sollte der Studiengang nach außen stärker beworben und somit

sichtbarer werden. Der Studiengang stellt für die gesamte HFD ein überregionales Alleinstellungsmerkmal dar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Da das Programm ein gewichtiges Alleinstellungsmerkmal aufweist – die Ausbildung ausländischer Fachkräfte in hochqualifizierten Fachbereichen für den regionalen Arbeitsmarkt –, sollte die Hochschule noch weiter daran arbeiten, das Studienprogramm sichtbarer zu machen.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Das kontinuierliche Monitoring aller Studiengänge der Fachbereiche erfolgt über verschiedene Formen der fachbereichsinternen und -externen Evaluation. Interne Evaluationsmaßnahmen werden selbst auf Basis konkreter Fragestellungen auf Initiative einzelner Professuren, des Dekanats, der Lehrenden oder der Studierenden – von innen heraus – veranlasst, während externe Evaluationsmaßnahmen von „außen“ an die Fachbereiche herangetragen werden, aber gleichermaßen zur Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt werden. Sowohl interne als auch externe Evaluation lassen sich zudem in regelmäßige und anlassbezogene Evaluationen unterscheiden.

Als interne Evaluationsmaßnahmen gelten die „Summative Lehrveranstaltungsevaluation“, die „Sekundärdatenanalyse“, die „Formative Lehrveranstaltungsevaluation“ und die „Themenbezogene Fokusevaluation“.

Die erstgenannte ist eine semesterbezogene Abfrage gegen Ende des jeweiligen Semesters zur Gestaltung der einzelnen Module der verschiedenen Studiengänge mit Fokus auf die inhaltliche Gestaltung, Organisation, Betreuungsqualität, Erhebung der Workloadbelastung sowie Besprechung der Ergebnisse mit den Studierenden. Bisher wurde diese Art der Erhebung mit einem standardisierten hochschulweit verwendeten Fragebogen durchgeführt. Aktuell wird eine Art Baukastensystem erprobt, damit eine noch zielgenauere Erhebung der einzelnen Module stattfinden kann.

In der Sekundärdatenanalyse geht es um die Auswertung von Daten der Studierenden- und Absolventenstatistik, z. B. zur Anwahl / zu Belegungsraten einzelner Studiengänge / Wahlpflicht-Module, zum Studien- und Prüfungsverlauf (Studierende innerhalb / außerhalb der Regelstudienzeit), Erhebungen von Absolventinnen / Absolventen sowie Quoten zu Abbrecherinnen / Abbrechern, dem Abschlussnotenspiegel und ähnliche Themen. Diese Auswertung wird von den Studiendekaninnen / Studiendekanen sowie den Studiengangskordinatorinnen / Studiengangskordinatoren.

Die „Formative Lehrveranstaltungsevaluation“ ist eine individuelle qualitative und / oder qualitative Erhebungsmethode, beispielsweise mit Kartenabfragen, während des laufenden Semesters. Sie dient dem direkten Feedback zu bestimmten Themen und Aspekten der einzelnen Module. Diese Methode wird eher spontan umgesetzt und häufig mit digitalen Erhebungsmethoden, beispielsweise über Moodle.

Bei der Themenbezogenen Fokusevaluation wird eine Erhebung durchgeführt, wenn es eine akute Problemsituation gibt. Diese kann durch verschiedene Gremien initiiert werden und wird in der Regel digital durchgeführt.

Als externe Evaluationsmaßnahmen gelten die „Studieneingangsbefragungen“, die „Absolventinnen- und Absolventenbefragung“, das „CHE-Ranking“, die „Fokusevaluation der Hochschule Fulda“ und die regelmäßig stattfindenden „Akkreditierungsverfahren“.

Über die dargestellten Evaluationen hinaus werden regelmäßig individuelle Gesprächsanlässe mit Studierenden, Praxispartnern und Absolventinnen / Absolventen genutzt, um Rückmeldungen zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung unserer Studiengänge zu erhalten. Zudem werden kontinuierlich Social Media Posts (z.B. „StudyCheck“) durch die Studiendekane mit Blick auf die Studiengangsqualität sowie mögliche Verbesserungspotenziale ausgewertet.

Die Ergebnisse übergreifender Evaluationen werden den Lehrenden am Fachbereich Lebensmitteltechnologie über den moodle-Ordner „Evaluation am FB Lebensmitteltechnologie“ in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt und je nach Bedarfslage einzelnen Gruppen separat per E-Mail kommuniziert sowie im Fachbereichsrat thematisiert. Die Information über die konkreten Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen obliegt den jeweiligen Lehrenden selbst. Im Fachbereich Angewandte Informatik werden die resultierenden, zusammengefassten Daten der Evaluationen auf Modulebene nur den Lehrenden, auf Studiengangs- und Fachbereichsebene der gesamten Professorenschaft zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse übergreifender Evaluationen werden den Fachbereichsmitgliedern am Fachbereich Elektrotechnik per E-Mail zur Verfügung gestellt. Die Information über die konkreten Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen obliegt den jeweiligen Lehrenden selbst. Im Fachbereich Elektrotechnik werden die Daten der Evaluationen auf Modulebene zunächst nur den Lehrenden zur Verfügung gestellt. Es obliegt den Lehrenden diese Ergebnisse zur fachbereichsöffentlichen Evaluationsveranstaltung, die jedes Semester stattfindet und an der auch Studierende teilnehmen, mitzubringen und zu diskutieren. Die Kommunikation der Ergebnisse und die gemeinsame Diskussion mit den Studierenden wird empfohlen und auch regelmäßig in den Fachbereichen umgesetzt.

Alle dargestellten Evaluationen – unabhängig davon, ob sie intern oder extern veranlasst sind – werden regelmäßig reflektiert und bei Identifikation konkreter Problemlagen gemeinsam mit Blick auf mögliche Entwicklungsmaßnahmen diskutiert. Dialogische Reflexion und Ableitung von

Entwicklungsmaßnahmen vollziehen sich dabei idealtypisch in einem regelnden Kreislauf, der auf dem Prinzip einer kontinuierlichen Verbesserung basiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gremium bewertet das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden stattfindende Monitoring des Studiengangs als ausreichend. Jedoch empfiehlt das Gremium, gerade vor dem Hintergrund der sehr heterogenen startenden Studierenden – vor allem bzgl. gesellschaftlicher und kultureller individueller Hintergründe –, ein noch besseres Monitoringkonzept zu erarbeiten und zu implementieren, mit dem Ziel, genauer nachvollziehen zu können, wie der individuelle Studiengangsfortschritt ist. Nach Aussagen der Vertreterinnen und Vertreter der HFD wird schon daran gearbeitet. Das Gremium sieht, dass die Rahmenbedingungen der Incomings in dieses Programm nicht unbedingt denen deutscher Studierenden oder Studierender, die einen „gewöhnlichen“ Auslandsaufenthalt wahrnehmen, entsprechen und begrüßt sehr die individuelle und sehr zeitaufwendige Betreuung der Studierenden durch die Lehrenden, die von Seiten der Studierenden besonders positiv hervorgehoben wurde; womit aus Sicht des Gremiums der Studienerfolg sichergestellt ist.

Das Gremium sieht insbesondere die regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltungsevaluationen, den informellen Austausch – auch im Rahmen von Vorlesungen oder auch außerhalb, wenn erwünscht – als geeignete Monitoring-Maßnahmen an, begrüßt aber die in Aussicht gestellten Ausweitung von Maßnahmen.

Zusätzlich finden auch statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs und der Studierenden-/ Absolventenstatistiken Eingang in die Qualitätssicherungsmaßnahmen, die aber noch teilweise nicht komplett vollständig sind und im Rahmen des Monitoringprozesses optimiert werden sollten, was von Seiten der Vertreterinnen/Vertreter der HFD zugesichert wurde. Das Gremium konnte sich davon überzeugen, dass die Maßnahmen fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden. Die Ergebnisse werden primär den Lehrenden zur Verfügung gestellt und nur in akkumulierter Form auch an übergeordnete Instanzen weitergereicht. Diese Entscheidung ist in der Hochschule bewusst getroffen worden und aus Sicht des Gremiums nachvollziehbar. Die Reflektion der Umfrageergebnisse obliegt im Wesentlichen den Lehrenden. Das Monitoring umfasst somit einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden.

Weil die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen zum Zeitpunkt der Online-Begutachtung noch vergleichsweise gering war, ist eine Absolvierendenbefragungen noch wenig sinnvoll, wird aber von der HDF vorgesehen und von Seiten des Gremiums angeregt.

Zusammenfassend ist der Studienerfolg, vor allem wegen der individuellen, zeitaufwendigen und sehr guten Betreuung der Studierenden durch die Lehrenden, sichergestellt, wenn auch das

Monitoringkonzept noch nachgeschärft werden sollte, woran die Vertreterinnen/Vertreter der HFD aktuell schon arbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte ein Monitoring konzipiert und implementiert werden, damit der Studiengangsfortschritt aller Studierender noch klarer wird. Es sollte klar werden, welcher Studierende wann abbricht, was die Gründe dafür sind und daraus Rückschlüsse gezogen werden, ob die Reihenfolge der Module ggf. Einfluss auf den Sachverhalt hat. Außerdem sollte die Prüfungslast weiterhin fokussiert werden; möglicherweise könnten noch mehr alternative Prüfungsarten – im Gegensatz zu den herkömmlichen Klausuren – implementiert werden.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die HFD bekennt sich zu einer konsequenten Politik der Förderung von Frauen, wie sie auch von der Hochschulrektorenkonferenz gefordert wird: Gleichstellungspolitik ist eine Leitungsaufgabe der HFD und wird durch Zielvereinbarungen von den einzelnen Fächern mitgetragen.

Im November 2018 erhielt die HFD als einzige HAW bundesweit im Rahmen des Professorinnenprogramms III das Prädikat „Gleichstellung: ausgezeichnet“. Im Begutachtungsschreiben zum Professorinnenprogramm III des Bundes und der Länder wird das Gleichstellungszukunftskonzept der Hochschule Fulda als ein herausragendes Beispiel für die Personalentwicklung und -gewinnung auf dem Weg zur Professur gewürdigt. Weiterhin wird hervorgehoben, dass das Konzept das Potential besitzt, die in der Hochschule verankerten Gleichstellungsbemühungen zur nachhaltigen Verbesserung der Repräsentanz von Frauen auf allen wissenschaftlichen Qualifikationsstufen zu gewährleisten und Gleichstellung an der Hochschule Fulda strukturell sehr gut verankert ist.

Prägende Maßnahmen und Entwicklungen in Bezug auf Gleichstellung und familiengerechte Hochschule sind die erfolgreiche Zertifizierungen mit dem TOTAL E-QUALITY-Prädikat sowie der erfolgreichen Teilnahme am Professorinnenprogramm I, II und III, erfolgreiches Abschneiden mit Spitzenpositionen im CEWS-Ranking und die Verankerung von Gleichstellungszielen in den Zielvereinbarungen mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) sowie in dem Hochschulentwicklungsplan für den Zeitraum 2016-2020 und 2021-2025.

Eine gut integrierte Gleichstellungspolitik schlägt sich auch in den quantitativen Daten nieder. Der Professorinnenanteil sowie der Anteil an wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen liegen bei 44,1 % bzw.

62,4 %. Der Promovendinnenanteil an der Hochschule Fulda liegt aktuell bei knapp 66 %. Besonders erfreulich ist, dass der Frauenanteil in den Fachbereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, in den letzten Jahren nachhaltig gesteigert werden konnte. So liegt beispielsweise der Frauenanteil unter den Studierenden im Fachbereich Angewandte Informatik bei aktuell 25 % im Vergleich zum Jahr 2012 mit 18 %.

In der Forschung ist die Hochschule erfolgreich bei der Teilnahme an Ausschreibungen wie dem Förderprogramm des HMWK „Genderforschung und Gleichstellung der Geschlechter“ und beteiligt sich personell und materiell aktiv am Gender- und Frauenforschungszentrum der hessischen Hochschulen („gFFZ“). Die Professur „Diversity Studies“ mit Schwerpunkt Interkulturalität und Gender ist im Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaft eingerichtet worden. Im Zentrum des Interesses steht u. a. die Berücksichtigung der Heterogenität der Studierendenschaft. Projekte der Gleichstellung und Chancengleichheit sind vom Projektcharakter in eine feste organisatorische Einbindung überführt worden.

Die im Hessischen Hochschulgesetz genannte Aufgabe, „die Hochschulen erleichtern für ihre Mitglieder die Vereinbarkeit von Familie mit Studium, wissenschaftlicher Qualifikation oder Beruf. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern“, hat die Hochschule Fulda in ihrem Leitbild fest verankert. Dies inkludiert die Pflege von Angehörigen. Seit 2006 trägt die Hochschule Fulda das Zertifikat „familiengerechte Hochschule“, das 2009, 2012 und 2015 bestätigt und 2018 als dauerhafte Auszeichnung für nachhaltig familiengerechte Arbeits- und Studienbedingungen erteilt wurde.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die HFD setzt sich gezielt dafür ein, sowohl den Anteil an Studentinnen als auch den Anteil wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen bzw. Professorinnen gezielt zu fördern. Dass die Maßnahmen erfolgreich sind, zeigt sich an den quantitativen Darstellungen. Gerade auch in den technischen Studiengängen, wozu der zu akkreditierende Studiengang zählt, konnte der Anteil weiblicher Studierender gesteigert werden. Im Gespräch mit den Studierenden wurde von einer Studentin geäußert, dass sie in einer E-Mail von einem Dozenten mit der männlichen Anrede „Herr“ angeschrieben wurde; da der Studiengang vorwiegend internationale Studierende bedient, sollten die Lehrenden dabei unterstützt werden, dass sie das Geschlecht der häufig im deutschen Sprachraum unüblichen Namen der Studierenden schon vor der Lehrveranstaltung, die unter Umständen online stattfindet, wissen können.

Die Hochschule arbeitet auch daran, Studierenden und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit Kindern eine möglichst gute Vereinbarkeit von Studium bzw. Arbeit und Familie zu ermöglichen. Speziell zu nennen sind hier ein eigenes Familienbüro als zentrale Anlaufstelle, eine eigene Krabbelgruppe am

Campus und eine Ferienbetreuung für Kinder. Die Bemühungen zeigen sich auch darin, dass die Hochschule seit vielen Jahren das Zertifikat „familiengerechte Hochschule trägt“.

Auch für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten gibt es eine eigene Anlaufstelle. Hier ist es möglich sich zum Thema Nachteilsausgleich bei der Zulassung zum Studium oder zu Prüfungen zu informieren, wofür die Hochschule verschiedene Konzepte bereitstellt.

Beratungsangebote und Nachteilsausgleichsregelungen sind ausreichend vorhanden und die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind befähigt, auch wenn notwendig in Englisch zu beraten.

Insgesamt ist der Punkt der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleiches an der HFD von zentraler Bedeutung, die umgesetzten Maßnahmen sind aus Sicht des Gremiums geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

- **Begutachtungsverfahren**

1 Allgemeine Hinweise

Genehmigung der Bündelzusammensetzung durch den Akkreditierungsrat (gemäß § 30 Abs. 2 MRVO).

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/Landesrechtsverordnung

3 Gremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

- **Herr Prof. Dr. rer. nat. habil. Mario Schölzel**; Hochschule Nordhausen; Professur für Prozessoren und digitale Systeme
- **Herr Prof. Dr. Alexander Richter**; Ernst-Abbe Hochschule Jena Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik
- **Herr Prof. Dr.-Ing. Alexander Monz**; Technische Hochschule Nürnberg; Fakultät für Maschinenbau und Versorgungstechnik

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Herr Tobias Schindhelm**; Prozessingenieur bei Helix Gesellschaft für Software und Engineering mbH

c) Vertreter der Studierenden

- **Herr Florian Port**; Universität Bayreuth; Angewandte Informatik (B.Sc.)

4 Daten zu den Studiengängen

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2020/2021	11	6	55									
SS 2020												
WS 2019/2020	12	3	25									
SS 2019 ¹⁾	1		0									
WS 2018/2019	19	7	37									
SS 2018												
WS 2017/2018	25	7	28	2	2	100						
SS 2017												
WS 2016/2017	36	11	31				1	0	0			
Insgesamt	81	25	31	2	2	0	1	0	0			

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

* Start Studienbetrieb am 01.10.16; Akkreditierungszeitraum 30.09.16 bis 30.09.21

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020		3			
WS 2019/2020					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

(1)	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021		3			31
WS 2021/2021					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

5 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.04.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	01.10.2021
Zeitpunkt der Begehung:	11.11.2021 - 12.11.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Vertreterinnen/Vertreter der Hochschulleitung, Programmverantwortlichen Personen sowie Lehrenden im Programm, Studierenden;
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Labore der verschiedenen Fachbereiche; Seminar- Vorlesungsräume und der Campus;

5.1 Studiengang

Erstakkreditiert am:	Von 26.09.2017 bis 30.09.2022
Begutachtung durch Agentur:	Acquin e. V.

6 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der

Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)